



Auswirkungen der Neuregelung der „Winterreifenpflicht“ auf die Feuerwehren

Die aktuelle Fassung des § 2 Abs. 3a StVO ist am 3. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und einen Tag später in Kraft getreten. Eine Präzisierung dieser Vorschriften war nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Oldenburg notwendig geworden, da die bisherige Regelung zur „Winterreifenpflicht“ zu unbestimmt war. Die neue Regelung schreibt nun deutlich konkreter vor, über welche Bereifung Kraftfahrzeuge bei winterlichen Wetterverhältnisse verfügen müssen.

Nach § 2 Abs. 3a StVO darf danach ein Kraftfahrzeug bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- und Reifglätte nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage, die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG geändert worden ist, beschriebene Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen).

Inhalt des Anhanges II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG:

„M+S-Reifen‘ Reifen, bei denen das Profil der Lauffläche und die Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem in Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen. Das Profil der Lauffläche der M+S-Reifen ist im allgemeinen durch größere Profiltrillen und/oder Stollen gekennzeichnet, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind, als dies bei normalen Reifen der Fall ist.“

Üblicherweise werden die Reifen mit dem M+S-Symbol, zum Teil auch in Verbindung mit dem Bergpiktogramm mit Schneeflocke, gekennzeichnet. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Reifen als M+S-Reifen anzusehen ist, sind jedoch ausschließlich die Eigenschaften, die im vorgenannten Verordnungstext beschrieben werden, entscheidend. Zudem sind Nutzfahrzeugreifen aufgrund des hohen Naturkautschukanteils – anders als Sommerreifen für Personenkraftwagen – grundsätzlich für den Ganzjahreseinsatz geeignet. Die Ausgestaltung des Profils ist bei Reifen für Lastkraftwagen somit das entscheidende Kriterium. Das Vorhandensein einer entsprechenden M+S-Kennzeichnung ist bei Nutzfahrzeugen daher laut dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) nicht zwingend erforderlich.

Lastkraftwagen der Feuerwehren, die mit einer grobstolligen Gelände- oder Mehrzweckbereifung ohne M+S-Kennzeichnung ausgerüstet sind, können damit gegebenenfalls auch bei winterlichen Wetterverhältnissen eingesetzt werden. Die Entscheidung darüber muss nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beteiligung von im Kraftfahrzeugbereich sachkundigen Personen entschieden werden, welche Nutzfahrzeugreifen vom Profil der Lauffläche her als M+S-Reifen angesehen werden können. Im Zweifelsfall sollte der Fahrgestellhersteller oder der Reifenfachhandel konsultiert werden. Im Gegensatz dazu müssen Reifen für Feuerwehrfahrzeuge, die auf Pkw oder Kleintransporter basieren, immer mit einer M+S-Kennzeichnung versehen sein.

Bei extremen winterlichen Straßenverhältnissen – dies gilt insbesondere in schneereichen Gebieten – sollten zusätzliche Gleitschutzketten (Schneeketten) an den Antriebsrädern, evtl. auch noch an den gelenkten Rädern, angelegt werden. Im Übrigen empfehlen wir, dass bei Feuerwehrfahrzeugen nicht nur die Antriebsräder, sondern sämtliche Räder über M+S-Eigenschaften verfügen sollten

.